

● ● ● ● ● Der Kreistag - Haupt- und Finanzausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Anette Herzberger  
Gebäude F, Raum F208  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1829  
anette.herzberger@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-212

Gießen, den 13. Dezember 2016

## NIEDERSCHRIFT

**über die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises Gießen  
am 08. Dezember 2016  
Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen**

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 21. November 2016  
eingeladen.

Sitzungsbeginn: 15.41 Uhr

Sitzungsende: 16.41 Uhr

Es sind anwesend:

### Mitglieder Haupt- und Finanzausschuss

Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete
Gerald Dörr (ab 16.30 Uhr, TOP 8), vertreten bis dahin von Herrn Horst Nachtigall	Kreistagsabgeordneter
Reinhard Hamel (ab 16.30 Uhr, TOP 8)	Kreistagsabgeordneter
Gregor Verhoff	Kreistagsabgeordneter i.V. für H.-P. Haumann
Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter
Andreas Lemmer	Kreistagsabgeordneter
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter
Peter Pilger	Ausschussvorsitzender
Sabine Scheele-Brenne	Kreistagsabgeordnete

Harald Scherer  
Udo Schöffmann  
Katrin Schleenbecker

Tobias Breidenbach

Thomas Wollmann

stv. Ausschussvorsitzender  
stv. Ausschussvorsitzender  
Kreistagsabgeordnete i.V. für Gerda Weigel-  
Greilich  
Kreistagsabgeordneter i.V. für Gräfin zu  
Solms-Laubach  
Kreistagsabgeordneter

beratende Ausschussmitglieder

Maria Alves  
Tim van Slobbe

Kreisausländerbeiratsmitglied  
Kreisausländerbeiratsmitglied

Ältestenrat

Karl-Heinz Funck  
Claudia Zecher  
Horst Nachtigall  
Günther Semmler  
Claus Spandau  
Christian Zuckermann  
Björn Fleischer-Smajek

Kreistagsvorsitzender  
stv. Kreistagsvorsitzende  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsabgeordneter

Kreisausschuss

Anita Schneider  
Dr. Christiane Schmahl  
Dirk Oßwald  
Johann Gottfried Hecker  
Hiltrud Hofmann  
Matthias Klose  
Sylke Schäfer

Landrätin  
hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete  
hauptamtlicher Kreisbeigeordneter  
Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)  
Kreisbeigeordnete  
Kreisbeigeordneter  
Kreisbeigeordnete

Verwaltung

Thomas Euler  
Udo Liebich  
Eva-Maria Jung  
Jutta Heeis  
Klaus Graulich  
Hans-Otto Gerhard  
Mario Rohrmus

Uta Heuser-Neissner  
Antonie Huber  
Norbert Scheld  
Karin Wandel  
Thomas Kreuder  
Klaus Dieter Schmitt

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit  
Büroleiter Dez. I  
Büroleiterin Dez. III  
Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen  
Fachdienst Finanzen  
Controlling  
Fachbereich Schule, Bauen, Sport u.  
Abfallwirtschaft  
Controlling  
Revision  
Revision  
Fachdienst Abfallwirtschaft  
Fachdienst Gefahrenabwehr  
Schriftführer

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Peter Pilger eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur heutigen Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistagsausschusses fest.

Herr Pilger gratuliert Frau Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Schmahl zu ihrem heutigen Geburtstag.

Da die Tagesordnungspunkte 7 (Projektgenehmigung der Willy-Brandt-Schule) und 8 (Kommunales Investitionsprogramm – Änderung der Maßnahmenliste) haushaltsrelevant sind, werden diese Tagesordnungspunkte auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vorgezogen.

7. Projektgenehmigung zur Sanierung der Willy-Brandt-Schule;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. November 2016 (Vorlage Nr. 0188/2016)

Ausschussvorsitzender Peter Pilger teilt mit, dass die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW folgenden Änderungsantrag zur Ergänzung vorgelegt hatten:

*„Der Beschlussantrag wird um die Punkte 5 und 6 ergänzt:*

- *die Ertüchtigung des vorhandenen naturwissenschaftlichen Fachraumes*
- *die Bereitstellung eines Kalt-Gewächshauses für einen fachpraktischen Unterricht für die ‚grünen Berufe‘.“*

Die CDU-Fraktion hatte bereits im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport folgenden Initiativantrag gestellt:

*„Die Willy-Brandt-Schule wird auf der Basis der Varianten c und d der Vorlage 0188/2016 saniert.“*

An der Aussprache beteiligen sich Herr Schöffmann, Herr Fraktionsvorsitzender Zuckermann, Herr Fraktionsvorsitzender Spandau und Frau Landrätin Schneider.

Herr Bechthold schlägt vor, heute keine Beschlussempfehlung abzugeben und den Kreistag am kommenden Montag entscheiden zu lassen.

Herr Wollmann kündigt einen Änderungsantrag der AfD-Fraktion an, der die Sanierung auf der Basis der Variante b vorsieht.

**Der Haupt- und Finanzausschuss gibt keine Beschlussempfehlung für den Kreistag ab.**

- |    |  |
|----|--|
| 8. | Kommunales Investitionsprogramm (KIP) - Änderung der Maßnahmenliste;<br>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. November 2016 (Vorlage Nr. 0219/2016) |
|----|--|

Der Ausschussvorsitzende Herr Pilger schlägt vor, heute keine Beschlussempfehlung abzugeben, weil diese Maßnahmenliste im Zusammenhang mit der Sanierung der Willy-Brandt-Schule steht, und auch hierzu keine Beschlussempfehlung abgegeben wurde.

**Der Haupt- und Finanzausschuss gibt keine Beschlussempfehlung für den Kreistag ab.**

- |    |   |
|----|---|
| 2. | Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020; Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2017/2018; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Oktober 2016 - Zweite und abschließende Beratung (Vorlage Nr. 0178/2016) |
|----|---|

Frau Landrätin Schneider berichtet von dem Ergebnis der Anhörung der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/in zur Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Es liegen Stellungnahmen der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen und der Kreisversammlung der Bürgermeister vor, die dem Protokoll als **Anlage** beigefügt werden.

Ausschussvorsitzender Peter Pilger teilt mit, dass die Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses vom 5. Dezember 2016 vorliegt, ebenso wie folgende Haushaltsänderungsanträge:

0178/2016-1-AfD mit dem Wortlaut:

*„Für die Beauftragung und Erstellung der Planungsarbeiten zur Reaktivierung der Lumdatalbahn sowie der Horlofftalbahn werden jeweils 500.000 Euro (fünfhunderttausend) für die Haushalte 2017 und 2018 eingestellt.“*

0178/2016-2-Koalition vom 1. Dezember 2016 mit dem Wortlaut:

*„Um in die Verhandlungen mit der DB Netz AG für den Erwerb der Eisenbahninfrastruktur der Lumdatalbahn (Strecke Lollar bis Londorf) einzutreten, wird im Teilfinanzhaushalt des Produktes 53.5.01 ein Haushaltsansatz in Höhe von 50.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 bereitgestellt.*

*Die Finanzierung dieser Investitionsmaßnahme erfolgt durch eine Erhöhung der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten um 50.000 EUR.“*

0178-/2016-3-Gießener Linke vom 7. Dezember 2016 mit dem Wortlaut:

*„Produkt 28.1.01-Kulturpflege: Erhöhung der Aufwendungen um 20.000 € für die Förderung kultureller und künstlerischer Initiativen, Projekte und Vereine“*

Herr Fraktionsvorsitzender Zuckermann erklärt zu diesem Antrag auf Erhöhung der Kulturfördermittel, dass durch die derzeitige Deckelung der freiwilligen Leistungen im Rahmen des Schutzschirmvertrages eine Ausweitung der Kulturfördermittel nicht möglich sei. Nach Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit werde man sich durchaus einer möglichen Aufstockung der Haushaltsmittel für Kulturpflege annehmen.

0178-/2016-4-Gießener Linke vom 7. Dezember 2016 mit dem Wortlaut:

*„Produkt 31.1.50 und 33.1.01- Leistungen für Frauenhäuser: Erhöhung der der Zuschüsse um 50.000 €.“*

Herr Fraktionsvorsitzender Spandau kündigt für die Kreistagssitzung einen Haushaltsänderungsantrag an:

0178-/2016-5-CDU vom 8. Dezember 2016 mit dem Wortlaut:

*„Die Höhe der Kreisumlage wird gegenüber den im Entwurf des Haushaltsplanes für 2017 und 2018 vorgesehenen Satz für Städte ohne eigene Schulträgerschaft von bisher 39,59 % auf 38,59 % um damit um 1 v. H. geringer als im Entwurf angesetzt.“*

An der Aussprache zu dem angekündigten Antrag beteiligen sich Herr Fraktionsvorsitzender Spandau und Frau Landrätin Schneider.

### **Beschlussempfehlungen zu den vorliegenden Haushaltsänderungsanträgen:**

#### **Haushaltsänderungsantrag 0178/2016-1:**

**Ablehnung** (mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen)

#### **Haushaltsänderungsantrag 0178/2016-2:**

**Zustimmung** (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen)

#### **Haushaltsänderungsantrag 0178/2016-3:**

**Ablehnung** (einstimmig bei 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung)

#### **Haushaltsänderungsantrag 0178/2016-4:**

**Ablehnung** (einstimmig 15 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung)

**Beschlussempfehlung über den gesamten Haushalt einschließlich der Haushaltsänderungsliste des Kreisausschusses vom 05.12.2016 und den befürworteten Haushaltsänderungsanträgen:**

**Zustimmung** (einstimmig bei 9 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen)

3. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Oktober 2016 (Vorlage Nr. 0194/2016)

Frau Landrätin Schneider begründet die Vorlage. Eine Gebührenanpassung sei insbesondere durch die Einführung der Internen Leistungsverrechnung im Haushalt des Landkreises sowie der Versorgungsverpflichtungen für den von der Stadt Gießen übernommenen Feuerwehrbeamten notwendig.

Herr Fraktionsvorsitzender Scherer stellt hinsichtlich der kalkulierten abrechenbaren Einsätze von 37.500 die Nachfrage, ob es sich hierbei um die tatsächlichen Einsätze eines Jahres handelt.

Herr Kreuder bestätigt, dass es sich bei der Anzahl der Einsätze um die tatsächlichen abrechenbaren Einsätze gegenüber den Krankenkassen handelt. Die Gesamtzahl der Einsätze der Zentralen Leitstelle belaufe sich auf ca. 41.000 pro Jahr.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig)

4. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. November 2016 (Vorlage Nr. 0203/2016)

Herr Fraktionsvorsitzender Scherer bittet um die nachträgliche Vorlage der Gebührenkalkulation. Die Kalkulation wird bis zur Kreistagssitzung nachgereicht und dem Protokoll als **Anlage** beigefügt.

An der Aussprache beteiligen sich Herr Hillgärtner, Herr Ide, Frau Landrätin Schneider und die Leiterin der Revision, Frau Huber.

**Der Kreistagsausschuss gibt keine Beschlussempfehlung für den Kreistag ab.**

5. Beitritt des Landkreises Gießen zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd in Lampertheim; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Oktober 2016 (Vorlage Nr. 0202/2016)

Herr Fraktionsvorsitzender Scherer stellt die folgende Nachfragen:

1. Wann erfolgt der genaue Beitritt zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd ?
2. Warum erfolgt ein Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd und nicht zum Zweckverband Hessen-Nord ?
3. Welche Ausstiegsklausel sieht der Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd vor ?
4. Wie verfahren die anderen mittelhessischen Landkreise ?

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Oßwald nimmt zu den Fragen Stellung und erläutert, dass der derzeit laufende Beleihungsvertrag zur Tierkörperbeseitigung bis 31.12.2018 laufe. Der avisierte Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd sollte so zeitnah in die Wege geleitet werden, dass alle notwendigen Prozesse zur Übertragung der Entsorgung ab dem 01.01.2019 gesichert werde.

Herr Oßwald teilt mit, dass der Zweckverband Hessen-Süd allen hessischen Landkreisen den Beitritt angeboten habe. Der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlage in Lampertheim laufe reibungslos; zudem lägen die zukünftigen Entsorgungskosten um rund 30 % unter den aktuellen Preisen. Der Zweckverband Hessen-Nord verfüge über keine eigene Entsorgungsanlage. Die Beseitigungspflicht ist bei den mittelhessischen Landkreisen an die Firma SecAnim GmbH in Lünen übertragen, die ebenfalls am 31.12.2018 endet.

Herr Oßwald sagt zu, die Antwort zur Ausstiegsklausel nachzureichen.

Die Vorgehensweise der anderen mittelhessischen Landkreise stellt sich nach Aussage von Herr Oßwald wie folgt dar:

- Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg sind zum 01.01.2016 dem Zweckverband Hessen-Süd beigetreten;
- Wetteraukreis ist bereits Mitglied im Zweckverband Hessen-Süd;
- Lahn-Dill-Kreis plant ebenfalls den Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd;
- Vorgehensweise des Vogelsbergkreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nicht bekannt.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung)

- |    |   |
|----|---|
| 6. | Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen;<br>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. November 2016 (Vorlage Nr. 0215/2016) |
|----|---|

Es erfolgt keine Aussprache.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig)

- |    |   |
|----|---|
| 9. | Verkauf der Gesellschafteranteile an der Firma ZAUG Recycling GmbH an die Firma Remondis GmbH Region Südwest;<br>hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. November 2016 (Vorlage Nr. 0220/2016) |
|----|---|

Der Ausschussvorsitzende Herr Pilger teilt zum bisherigen Verfahren folgendes mit:

Mit E-Mail vom 25. November 2016 sind folgende Unterlagen versandt worden:

- Kaufvertrag
- Nebenabrede
- Zusammenstellung der Antworten auf den Fragenkatalog des Kreistagsabgeordneten Dr. Sven Simon aus der Kreistagsitzung vom 14. November 2016.

Per E-Mail vom 29. November 2016 wurde unter Hinweis auf die besondere Vertraulichkeit darüber hinaus folgende Unterlagen nachgereicht:

- Stellungnahme des Landkreises Gießen an die EU-Kommission (als Anlage zum Simon'schen Fragenkatalog)
- Entwurf des Wertgutachtens
- Liste der Verträge zwischen dem Landkreis Gießen und der ZAUG Recycling GmbH

Das öffentliche Unterlagenpaket wurde in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie (der Haupt- und Finanzausschuss war hier hinzu geladen) am 1. Dezember 2016 zur Verfügung gestellt und ist darüber hinaus den Beschlussempfehlungen als Anlage beigefügt.

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilte in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie mit, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. in dem Entwurf der „Nebenabrede zum Kaufvertrag“:
  - In Ziffer 3, Absatz 2 werden der monatliche Mietzins von 5.500,00 € und das Datum der Mietwertschätzung für die Lahnstraße 203 mit dem „29. April 2015 eingefügt.
  - In Ziffer 1 wird folgender Satz ergänzt:  
„Der vorstehende Verzicht gilt dann nicht, wenn der betreffende Mitarbeiter ein ihm unterbreitetes Angebot ablehnt.“
2. im Entwurf des Kaufvertrags wird in § 2 Absatz 1 „481.000,00“ € (in Worten „vierhunderteinundachtzigtausend“ Euro) eingetragen.

Herr Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Oßwald teilt mit, dass mit E-Mail vom 5. Dezember 2016 ebenfalls unter besonderen Hinweis auf die Vertraulichkeit das Wertgutachten per E-Mail an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses versandt wurde.

Zu Beginn der Sitzung wird eine neue Ausfertigung der „Nebenabrede zum Kaufvertrag“ (Stand: 8. Dezember 2016) vorgelegt, in der

- die Ziffer 1 folgenden Wortlaut erhält:

*„Der Käufer verpflichtet sich, in Bezug auf die bei Vertragsschluss zur Durchführung der kommunalen Dienstleistungsaufträge eingesetzten Mitarbeiter für die Dauer des jeweiligen Vertrages, maximal jedoch für fünf Jahre, auf betriebsbedingte Kündigungen bei der Firma ZAUG Recycling GmbH zu verzichten.“*

- und im 2. Absatz der Ziffer 3 der Mietzins nicht – wie im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie vorgetragen – 5.500 €, sondern nunmehr 6.400,- € sein soll.

Frau Bergen-Krause übernimmt für die Koalitionsfraktionen die Änderungswünsche.

**Der Kreistagsausschuss gibt folgende Beschlussempfehlung über die geänderte Vorlage für den Kreistag ab:**

**Zustimmung** (einstimmig bei 6 Stimmenthaltungen)

10.	Bericht des Kreisausschusses zum Thema "Erwerb eines Grundstücks für die Grundschule Hungen"; hier: Beschluss des Kreistages vom 26. September 2016
-----	--

Der vorliegende Bericht vom 14.11.2016 zum Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Nachfragen von Herrn Fraktionsvorsitzenden Scherer werden von Frau Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Schmahl abschließend beantwortet.

11. Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation

Frau Landrätin Schneider erstattet einen aktuellen Bericht zur Flüchtlingssituation (Anlage) und weist hierbei auf die durchgeführte Ausschreibung über die Erbringung von Dienstleistungen in den Flüchtlingsunterkünften hin, die sich auch positiv durch eine Kostenreduzierung im Haushalt 2017/2018 auswirken werde.

Weiterhin informiert Frau Landrätin Schneider über die Diskussion zwischen dem HLT und dem hessischen Sozialministerium hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit der LAG-Pauschale in Zusammenhang mit der Beendigung des Asylkompromisses.

12. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.



Peter Pilger  
Ausschussvorsitzender



Klaus Dieter Schmitt  
Schriftführer

- Anlagen:
1. Anhörung der OB/Bürgermeister/Bürgermeisterin zum Kreishaushalt 2017/2018
  2. Kalkulationsgrundlagen für die Gebühren der Revision
  3. Monatsbericht Flüchtlinge (Stand: 01.12.2016)

1

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, 5.12.2016
FB Finanz- und Rechnungswesen Fachdienst Finanzen	Name: Jutta Heeis
	Telefon: 0641-9390 1360
	Fax: 0641-9390 1658
	E-Mail: Jutta.Heeis@lkgi.de
	Gebäude: D
Raum: D 023b	

### Vermerk

#### **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 hier: Anhörung der Bürgermeister/innen**

Zu den Hinweisen und Anregungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Schreiben der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen vom 1.12.2016

Dem Gebot zur Erhebung einer kostendeckenden Schulumlage wird Rechnung getragen. Die Gründe für den in der Planung etwas unterhalb der vollen Kostendeckung angesetzten Hebesatz sind im Vorbericht zum Haushalt dargelegt. In der Endabrechnung (im Jahresabschluss) wird die Schulumlage - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sonderregelungen - schon seit 2010 kostendeckend abgerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten der Schulträgerschaft auch in den Jahren 2017 und 2018 im Ergebnis vollständig aus dem Aufkommen der Schulumlage gedeckt wird. Damit wird sichergestellt, dass zur Finanzierung der Kosten der Schulträgerschaft die Kreisumlage (und damit auch die Stadt Gießen) nicht herangezogen wird.

Richtig ist, dass die im Produktbereich „Schulträgerschaft“ erwarteten Verbesserungen im Haushaltsvollzug dann letztlich zu einem höheren Überschuss im Gesamtergebnis führen werden. Die Erwirtschaftung von Überschüssen ist zur sukzessiven Abdeckung von Altfehlbeträgen nach den gesetzlichen Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung (§ 92 Abs. 5 Ziffer 2.) und den neuen Vorgaben für die Genehmigungsfähigkeit von Haushalten erforderlich.

2. Schreiben der Kreisversammlung des HSGB vom 1.12.2016

Es ist richtig, dass das Hessische Ministerium der Innern und für Sport in der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht.....“ vom 06.05.2010 eine Obergrenze für die Kreis- und Schulumlage von zusammen von 58 % festgeschrieben hat. Auch die Auswirkungen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) in Bezug auf die veränderte Anrechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden sind zutreffend dargestellt. Ziel der Anhebung der Nivellierungshebesätze und damit der Verbreiterung der Umlagegrundlagen war dabei aber gerade auch, dass die Deckelung der Hebesätze künftig entbehrlich ist.

Die im Gesetz zur Neuregelung des KFA festgelegte Berechnung der Hebesätze durch das Hessische Ministerium der Finanzen (Umrechnung der alten Hebesätze) galt einmalig für das Haushaltsjahr 2016. Mit Erlass vom 26.08.2016 hat das Finanzministerium die Werte für den Kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2016 endgültig festgesetzt und darin die in der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gießen festgesetzten Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage von zusammen 54,59 % bestätigt. Es ist richtig, dass der Landkreis Gießen damit im Landesvergleich nach dem Hochtaunuskreis den zweithöchsten Gesamthebesatz aufweist, dicht gefolgt von Limburg-Weilburg (54,54 %) und Groß-Gerau (54,44 %).

Theoretisch hat die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in der Leitlinie festgesetzte Obergrenze von 58 % noch Gültigkeit; faktisch ist sie zurzeit nicht relevant, weil die Hebesätze in allen Landkreisen infolge der KFA-Reform niedriger sind. Die Forderung des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nach einer erneuten Deckelung der Hebesätze unterhalb der alten Höchstgrenze hat der Hessische Landkreistag zurückgewiesen, weil dies der Intention der KFA-Reform und der (neuen) Rechtslage widersprechen würde. Die Diskussion wird seit Monaten zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Ministerien geführt. Eine Neufassung der Leitlinie gibt es bisher nicht. Der vom Städtetag und HSGB geforderte Höchsthebesatz von 52 % wird schon im Jahr 2016 in 16 von 21 Landkreisen überschritten.

Dass sich die Schlüsselzuweisung des Landkreises in 2017 im Vergleich zu 2016 erhöht ist richtig; mit einem Anstieg um 3,7 % liegt der Zuwachs aber deutlich unter dem Landesdurchschnitt und ist auch niedriger als der Anstieg der Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen, die um + 5,5 % wächst. Weil der Landkreis - anders als die kreisangehörigen Kommunen - über keine eigenen Steuereinnahmen verfügt, ist er auf die jährliche Steigerung der allgemeinen Zuweisungen und Umlagen angewiesen, um die gesetzlichen Pflichtaufgaben zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Städte und Gemeinden erfüllen zu können. Es ist deshalb systemimmanent, dass er über den KFA indirekt am Steuerwachstum des Landes und der Kommunen beteiligt wird. In der historischen Betrachtung ist eine Steigerungsrate von 3,5 bis 4 % jährlich nötig, um den Anstieg der Pflichtausgaben zu decken. Dies gilt auch für den Anstieg der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage.

Im Bereich der Aufgaben der Schulträgerschaft ist eine Anhebung des Schulumlagehebesatzes um 2 %-Punkte nötig, um die nach § 50 Abs. 3 FAG gebotene Kostendeckung im Ergebnis zu erreichen.

Nur weil sich die finanziellen Rahmenbedingungen insgesamt verbessert haben und weil sich der Bund in größerem Maße an den Sozillasten beteiligt, ist es möglich, im Gegenzug den Hebesatz für die Kreisumlage um 1 %-Punkt zu reduzieren. Damit ist die Mehrbelastung der kreisangehörigen Gemeinden mit Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit begrenzt worden.

Die von den Bürgermeistern angeregte Absenkung der Kreisumlage um einen weiteren Prozentpunkt würde dazu führen, dass der Ausgleich des Ergebnishaushalts gefährdet ist. Dies wird nach den geltenden Vorgaben und Regeln als nicht genehmigungsfähig erachtet. (vergl. letzter Satz unter Ziffer 1.)

F.d.R.  
gez.  
Heieis

Kreisversammlung des Hessischen Städte- und  
Gemeindebundes  
für den Landkreis Gießen

Der Vorstand



Kreisversammlung des HSGB f.d. LK Gießen • Unterstadt 1 • 35423 Lich

Frau Landrätin  
Anita Schneider  
Kreisverwaltung  
Rivers 1 – 9

35394 Gießen

Kreisversammlung des HSGB  
für den Landkreis Gießen  
Der Vorstand

Unterstadt 1  
35423 Lich,

Telefon: 06404 806-238  
Telefax: 06404 806-224  
E-Mail: bgm@lich.de

35423 Lich, 1. Dezember 2016

Az.:

**Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für die Haushaltsjahre 2017 und  
2018;**

**hier: Stellungnahme zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze**

Sehr geehrte Frau Landrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der aktuellen Rechtslage und der einschlägigen Rechtsprechung sind die Landkreise bei der Erhebung der Kreis- und Schulumlage zum Nachweis der Berechtigung des Umlagebedarfs verpflichtet, ungeachtet dessen, ob die Hebesätze erhöht, gleich bleiben oder gesenkt werden sollen. Landkreise sind bei Festsetzung der Hebesätze von Verfassung wegen gehalten, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln. Das Recht zur Erhebung der Kreisumlage findet in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seine absolute Obergrenze dort, wo den kreisangehörigen Kommunen durch die Umlage die verfassungsgebote finanzielle Mindestausstattung gerade noch verbleibt. Wird diese bei nur einer Kommune des Landkreises unterschritten, ist der festgesetzte Hebesatz nichtig.

Nach diesen Grundsätzen war in dem bis einschließlich 2015 geltenden Finanzausgleichsrecht die Obergrenze von Kreis- und Schulumlage als Ergebnis aus Verwaltungsrechtsprechung auf 58 % der Umlagegrundlage gedeckelt worden. Der Landkreis Gießen erhob, wie zahlreiche andere Landkreise, seit vielen Jahren schon den Höchstsatz der Kreis- und Schulumlage von 58 %.

1. Vorsitzender:	Bgm. Bernd Klein	Schriftführer:	Bgm. Stefan Bechtold
2. Vorsitzender:	Bgm. Dr. Bernd Wluczorek	Beisitzer:	Bgm. Lars-Burkhard Steinz
Kassenverwalter:	Bgm. Frank Ide		
Bankverbindung:	Volksbank Mittelhessen eG DE5651390000064150308		

Bei Kommunen, die ihre Steuerkraft hauptsächlich aus Anteilen an den Einkommensteuern bezogen, wie die Gemeinde Wettenberg, oder die hohe Schlüsselzuweisungen erhielten, wurden diese Finanzierungsquellen bereits seit 2007 zu 100 % in die Umlagegrundlage einbezogen. Städte und Gemeinden, die hingegen ihre Erträge hauptsächlich aus Gewerbesteuern erzielten (Rhein-Main-Gebiet), konnten einen großen Anteil für sich behalten, da die Hebesätze deutlich höher waren als der Anrechnungssatz der Gewerbesteuer im FAG alt von nur 310 %. Der Anrechnungssatz der Gewerbesteuer wurde auch jetzt nur moderat angehoben auf 357 %. Das erklärt, warum der HSGB bei Umrechnung der 58 % alt auf die neue verbreiterte Umlagegrundlage, nun für den LK Gießen auf neu 53,9 % kommt, entgegen landesdurchschnittlich nur auf 52 %. Das heißt aber auch, dass der Landkreis Gießen aufgrund der vergleichsweise hohen Umlagegrundlage in den Jahren ab 2007 die 58 % wahrscheinlich gar nicht hätte voll ausschöpfen dürfen.

Mit der Neuregelung des FAG wurden die für die Berechnung der Umlagegrundlagen maßgeblichen Nivellierungshebesätze der Realsteuern deutlich erhöht. Angesichts der erheblich höheren Steueranteile, die den Landkreisen damit über die Umlagegrundlage zu Gute kommen/der verbreiterten Bemessungsgrundlage, ist es selbstverständlich, dass die vormals absolute Obergrenze von 58 % auf die vergrößerte Bemessungsgrundlage angepasst/gesenkt werden muss. Demgemäß errechnete das Hessische Ministerium der Finanzen für das Jahr 2016 für den Landkreis Gießen Höchsthebesätze der Kreis- und Schulumlage von gesamt 53,83 %. Der Landkreis Gießen wies nach, für die Schulumlage 14 % zu benötigen. Die höhere Umlage wurde den kreisangehörigen Gemeinden einmalig in 2016 durch Ausgleichszahlung des Landes Hessen erstattet. Ab 2017 entfällt die Ausgleichszahlung des Landes Hessen.

Die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund, haben in einer gemeinsamen Eingabe an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beantragt, einen an das neue FAG angepassten Orientierungshöchstwert per Erlass zu regeln. Durch Umrechnung des seitherigen Höchstsatzes 58 % auf die verbreiterte Umlagegrundlage, haben sie im Durchschnitt der hessischen Landkreise einen neuen Höchsthebesatz von 52 % ermittelt.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraft in hohem Maße auf den Gemeindeanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern beruht oder die stark auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind, wie im Landkreis Gießen, fällt die Veränderung geringer aus, da diese Faktoren wie dargestellt bereits seit 2007 voll in die Umlagegrundlagen eingeflossen sind. Daher hat der Hessische Städte- und Gemeindebund für jede Kommune den 58 % entsprechenden, neutralen Wert berechnet. Dieser liegt im Landkreis Gießen zwischen 51,7 % für Fernwald und jeweils 55,1 % für Laubach und Rabenau. Im Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Stadt Gießen mit eigener Schulträgerschaft) beträgt er 53,9 % und beläuft sich damit nahezu auf den identischen Wert, den auch das Hessische Ministerium der Finanzen ursprünglich für 2016 (53,83 %) errechnet hatte.

Vor diesem Hintergrund muss der Gesamthebesatz der Kreis- und Schulumlage, den der Landkreis Gießen in seiner Haushaltssatzung für 2017 und 2018 festsetzt, sehr kritisch gesehen werden. Er liegt mit 55,59 % um 1,7 Prozentpunkte über dem Gesamthebesatz, der nach Berechnung von Ministerium und Spitzenverband höchstens erhoben werden sollte. Es erklärt sich von selbst, dass diese Mittel den kreisangehörigen Gemeinden fehlen werden. Wettenberg erhält in 2017 eine überdurchschnittlich hohe Schlüsselzuweisung aufgrund drastischer Steuerrückgänge in den zugrundeliegenden Referenzzeiträumen der Vorjahre. Ohne diese besondere Höhe der Schlüsselzuweisung wäre der Gemeinde Wettenberg ein Haushaltsausgleich in 2017 nicht möglich gewesen. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis beträgt ohnehin nur 25 T€.

Der Landkreis Gießen erhob in 2016 nach dem Hochtaunuskreis den zweithöchsten Gesamthebesatz für Kreis- und Schulumlage unter den 21 hessischen Landkreisen und beabsichtigt nunmehr die Erhöhung um einen weiteren Prozentpunkt ab 2017. Auch ohne jegliche Hebesatzänderung erhält der Landkreis Gießen alleine durch eine höhere Schlüsselzuweisung und gestiegene Umlagegrundlage in 2017 gegenüber 2016 Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 8.772.000 € (ohne Einbeziehung Stadt Gießen). Es sollte daher erwogen werden, die Kreisumlage im Zuge der Haushaltsberatung zumindest in dem Maße weiter zu senken, in dem die Erhöhung der Schulumlage geplant ist. Dies ist umso dringlicher, da sechs Kommunen des Landkreises Gießen sowie die Stadt Gießen selbst nach landesweiter Erhebung über keine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen und vier weitere Gemeinden diese nur durch den Schutzschirm erreichen könnten. Der Landkreis Gießen selbst wird demgegenüber nicht als finanziell leistungsunfähig beurteilt.

Die Haushaltssatzung des Kreises weist im ordentlichen Ergebnis 2017 einen Überschuss in Höhe von 2.331.775 € und für 2018 in Höhe von 2.047.098 € aus. Diesbezüglich wird oftmals argumentiert, die Kreisumlage werde nicht nur für den Ausgleich des Jahres bezogenen Ergebnisses benötigt, sondern auch zum Abbau von Altfehlbeträgen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinden vorrangig ihre eigenen Alt-Fehlbeiträge ausgleichen und bestehenden Investitionsstau beseitigen können müssen, bevor sie mit einer erhöhten, über den jahresbezogenen Ausgleich des Kreishaushalts hinausgehenden Kreisumlage, auch Alt-Fehlbeiträge des Landkreises abtragen können.

Ferner sind die Landkreise durch stark gewachsene Sozillasten in eine finanzielle Schiefelage geraten. Die Fehlbeträge über erhöhte Kreisumlagen an die Kommunen weiterzureichen ist lediglich eine Umverteilung des finanziellen Mangels innerhalb des Landkreises, ohne diesen beheben zu können. Die Erwägung der Übernahme von Sozillasten durch Bund und Land bliebe dann ebenso vernachlässigt, wie die striktere Einforderung des Konnexitätsprinzips.

Wir regen an, die Höhe des Kreisumlagehebesatzes für den kreisangehörigen Bereich ohne Schulträgerschaft auf der Grundlage unserer vorstehenden Ausführungen erneut auf den Prüfstand und im Beratungsgang erneut zur Diskussion zu stellen. Konsequenterweise sollte die Kreisumlage für die Gemeinden ohne Schulträgerschaft nicht nur um 1 Prozentpunkt sondern 2 Prozentpunkte, also auf 38,59 % abgesenkt werden, da im Gegenzug die Schulumlage von 14 % auf 16 % erhöht wird. Die Städte und Gemeinden tragen dann immer noch mit 54,59 % einen im Vergleich zu dem vom HSGB und auch vom HMdF errechneten Wert von 53,9 % um 0,69 % erhöhten Gesamthebesatz.

Mit dem reduzierten Hebesatz von 54,59 % könnte der Landkreis Gießen seinen Haushalt 2017 ausgleichen und behielte noch einen Überschuss. Die Kreisumlage greift in die Finanzhoheit der umlagepflichtigen Gemeinden erheblich ein. Ihre Höhe sollte sorgsam abgewogen und begründet sein. Die finanzielle Situation der Gemeinden selbst muss dabei im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Gemeinden im Blick behalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Bernd Klein)  
Sprecher der Kreisversammlung

Universitätsstadt Gießen

**Die Oberbürgermeisterin**



Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

An den  
Kreisausschuss des  
Landkreises Gießen  
Fr. Landrätin Schneider  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Auskunft erteilt: Diellind Grabe-Bolz  
Zimmer-Nr.: 02-009  
Telefon: 0641 306-1001  
Telefax: 0641 306-2001  
E-Mail: diellind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 1. Dezember 2016

**Haushalt des Landkreises Gießen für die Jahre 2017 und 2018  
Stellungnahme der Stadt Gießen gem. Ziff. 15 der Leitlinie zur Konsolidierung der  
kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise,  
kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden**

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

für die Stadt Gießen danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Kreishaushalt der Jahre 2017 und 2018.

Der Doppelhaushalt des Landkreises Gießen 2017/2018 ist ausgeglichen. Nach dem mit einem Überschuss ausgeglichenen Jahr 2015 und dem zu erwartenden Überschuss für das Jahr 2016 können damit auch die kommenden zwei Jahre auf der Grundlage der vorliegenden Haushaltsplanung ausgeglichen werden.

Als größte Zahlerin der Kreisumlage hat die Stadt Gießen ein besonderes Interesse an der Gestaltung der Kreisumlage. Als Residualgröße sind über die Kreisumlage diejenigen Kosten zu decken, die der Landkreis Gießen nicht über anderweitige Erträge zu decken imstande ist. Obwohl die Stadt Gießen als Schulträgerin keine Schulumlage an den Landkreis Gießen zahlen muss, ist vor einer Beurteilung der Kreisumlage die Schulumlage zu untersuchen.

Nach § 50 Abs. 3 FAG muss die Schulumlage kostendeckend ausgestaltet sein. Für die Jahre 2017 und 2018 ist festzustellen, dass der Hebesatz der Schulumlage von 14 v. H. auf 16 v. H. ansteigen soll. Auf den Seiten 25 f. des Vorberichtes wird die Kalkulation des Hebesatzes zur Schulumlage dargestellt. Dort ist ausgeführt, dass der ermittelte Hebesatz für die Schulumlage nicht kostendeckend festgesetzt wurde, womit ein Verstoß gegen § 50 Abs. 3 FAG vorliegt.

Postfach 11 08 20  
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0  
Telefax 0641 306-2323  
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen  
IBAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00  
BIC-SWIFT: SKGIDE5F

und Konten bei  
weiteren Banken in  
der Stadt Gießen



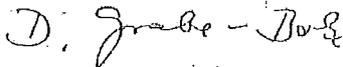
Zur Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs der Kosten der Schulträgeraufgaben durch die Schulumlage hätte der Hebesatz auf 16,56 v. H. festgesetzt werden müssen.

Bezüglich der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage ist festzustellen, dass derzeit Überschüsse im Gesamtergebnishaushalt in Höhe von rd. 2,3 Mio. € für das Jahr 2017 bzw. in Höhe von rd. 2,0 Mio. € für das Jahr 2018 geplant sind. Für das Jahr 2017 würde sich der Überschuss im Gesamtergebnishaushalt auf rd. 3,58 Mio. € erhöhen, wenn eine kostendeckende Schulumlage festgesetzt würde.

Soweit der Landkreis Gießen nicht bereits an anderer Stelle innerhalb des Kreishaushalts dafür Sorge getragen hat, ist die Erzielung von Überschüssen durchaus notwendig, um den Ausgleich von Fehlbeträgen der Vorjahre vornehmen zu können.

Die Stadt Gießen geht davon aus, dass der Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2017/2018 noch den Hebesatz der Schulumlage auf 16,56 v. H. anhebt und damit kostendeckend festsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

## Ermittlung Prüfungsgebühr 2017

	Gesamtkosten Revision	Prüfungsstunden extern	Prüfungsstunden intern	Gesamt	Bemerkungen
Gesamtprüfstunden		8.020 58,11%	5.781 41,89%	13.801 100,00%	siehe Arbeitszeitberechnung
Gesamtkosten (Durchschnittswerte 2014 - 2016)					
Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	199.133,34 €	115.719,23 €	83.414,11 €	199.133,34 €	
Dienstbezüge (einschl. Zulagen)	391.038,39 €	227.237,99 €	163.800,40 €	391.038,39 €	
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich	38.421,32 €	22.327,18 €	16.094,14 €	38.421,32 €	
Beihilfen Bezügebereich	17.446,98 €	10.138,69 €	7.308,29 €	17.446,98 €	
Beihilfen Entgeltbereich	333,33 €	193,70 €	139,63 €	333,33 €	
Versorgungsaufwendungen	29.989,01 €	17.427,04 €	12.561,97 €	29.989,01 €	
Aufwendg. an Versorgungskassen für Beamte	174.034,14 €	101.133,72 €	72.900,42 €	174.034,14 €	
Aufwendg. an Versorgungskassen für Tarifbeschäftigte	16.567,95 €	9.627,87 €	6.940,08 €	16.567,95 €	
Zuführung Pensionsrückstellungen	63.611,33 €	36.965,45 €	26.645,88 €	63.611,33 €	
Zuführung Beihilferückstellungen	1.727,67 €	1.003,97 €	723,69 €	1.727,67 €	
<b>Gesamt Personal- und Versorgungsaufwendungen</b>	<b>932.303,47 €</b>	<b>541.774,86 €</b>	<b>390.528,61 €</b>	<b>932.303,47 €</b>	
<b>Gemeinkostenumlage</b>	<b>64.637,34 €</b>	<b>37.561,68 €</b>	<b>27.075,66 €</b>	<b>64.637,34 €</b>	10 % der Personalkosten ohne Versorgungsaufw. (KGST-Bericht Nr. 16/2015)
Geschäftsausgaben budgetiert	11.223,06 €	6.521,88 €	4.701,18 €	11.223,06 €	
EDV-Kosten budgetiert	901,79 €	524,04 €	377,75 €	901,79 €	
EDV-Pflegekosten	6.290,05 €	3.655,24 €	2.634,81 €	6.290,05 €	
Aufw. Für Sachverständige, Rechtsanwälte etc.	3.333,33 €	1.937,05 €	1.396,29 €	3.333,33 €	
IT-Umlage	30.813,00 €	17.905,87 €	12.907,13 €	30.813,00 €	
Raumkostenumlage	45.249,00 €	26.294,84 €	18.954,16 €	45.249,00 €	
<b>Gesamt Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>97.810,23 €</b>	<b>56.838,92 €</b>	<b>40.971,31 €</b>	<b>97.810,23 €</b>	
<b>Summe Gesamtkosten</b>	<b>1.094.751,03 €</b>	<b>636.175,46 €</b>	<b>458.575,58 €</b>	<b>1.094.751,03 €</b>	
<b>Prüfungsgebühr pro Stunde</b>		<b>79,32 €</b>	<b>79,32 €</b>	<b>79,32 €</b>	
		<b>Abgerundet auf 79,-€</b>			

**Ermittlung Prüferarbeitsstunden**

Name	1	2	3		4	5	6	7		8
	Std. Az-Soll	Std. Az-Ist	Extern	Intern		Nettoprüf- stunden	Prüferarbeits- stunden	Extern	Intern	
							5*70%			
N.N.	40	34	100%	0%		1.375	963	963	0	
N.N.	39	39	100%	0%		1.578	1.105	1105	0	
N.N.	39	39	100%	0%		1.578	1.105	1105	0	
N.N.	39	28,3	15%	85%		1.145	802	120	681	
N.N.	40	40	100%	0%		1.618	1.133	1133	0	
N.N.	39	39	20%	80%		1.578	1.105	221	884	
N.N.	40	40	5%	95%		1.618	1.133	57	1076	
N.N.	39	39	20%	80%		1.578	1.105	221	884	
N.N.	39	39	90%	10%		1.578	1.105	994	110	
N.N.	41	41	25%	75%		1.658	1.161	290	870	
N.N.	41	35	85%	15%		1.096	767	652	115	
N.N.	41	41	0%	100%		1.658	1.161	0	1161	
N.N.	41	41	100%	0%		1.658	1.161	1161	0	
<b>Gesamt</b>	<b>518</b>	<b>495,3</b>	<b>58,5%</b>	<b>41,5%</b>		<b>19.716</b>	<b>13.801</b>	<b>8.020</b>	<b>5.781</b>	

prozentuale Kostenverteilung	58,11%	41,89%
------------------------------	--------	--------

Nettoarbeitstage

(nach Abzug von WE, Feiertagen,  
durschn. Krankheitstagen,  
durschn. Urlaubstagen)

KGSt Gutachten 2012/2013- Kosten eines Arbeitsplatzes Anlage 6

Nettoprüfstunden:

42 Std./Woche (tgl. 8,4 Std.)  
41 Std./Woche (tgl. 8,2 Std.)  
40 Std./Woche (tgl. 8 Std.)  
39 Std./Woche (tgl. 7,8 Std.)

Umrechnung Nettoprüfstunden zu Prüferarbeitsstunden:

Abschlag von 30% für Fortbildungen, Dienstbesprechungen,  
Literaturrecherche, Herrichten des AP,  
Materialbeschaffung, Teilnahme Personal-  
versammlung, Betriebsausflug, etc.

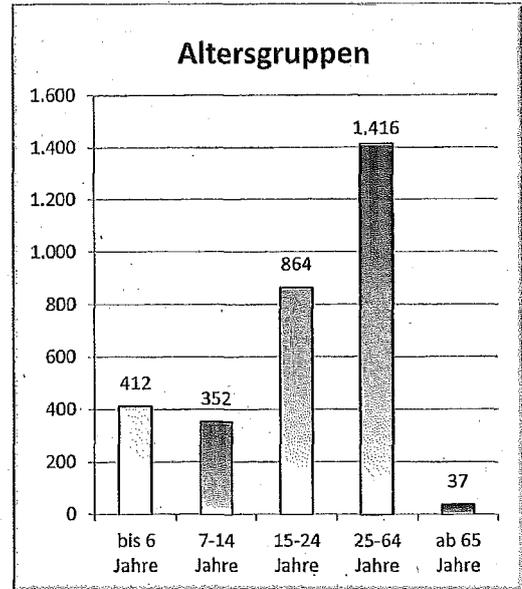
# Situation Asyl - Monatsbericht

Quelle: soda, MK\_AsyIWochebericht

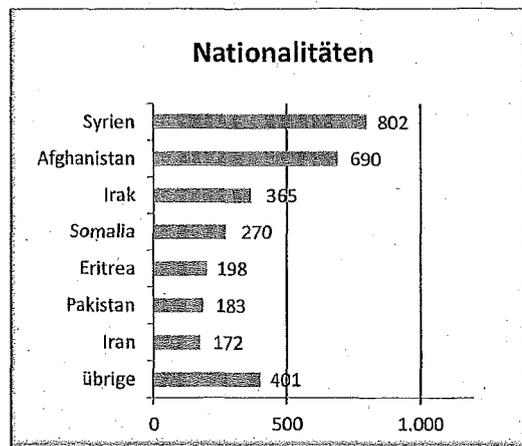
Stand	01.12.2016		
	Stamm-personal	Aushilfs-/Leiharbeitskräfte	Summe
Sozialarbeiter (inkl. Leitung)	5,50	10,00	15,50
Verwaltungskräfte (inkl. Leitung)	14,35	7,52	21,87
	19,85	17,52	37,37

Aktuelle Fallzahl	1.881
Aktuelle Personenzahl	3.081
davon männlich	2.000
weiblich	1.081
ohne Angabe	0

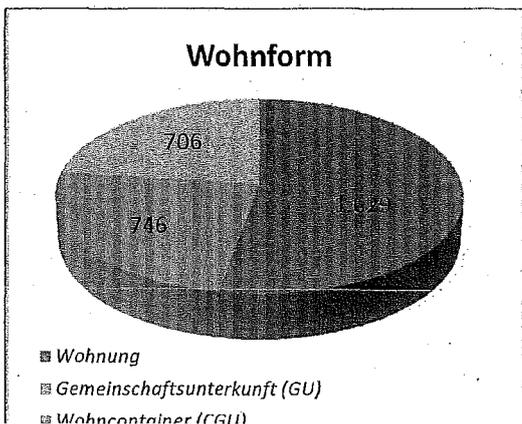
Altersgruppen	
bis 6 Jahre	412
7-14 Jahre	352
15-24 Jahre	864
25-64 Jahre	1.416
ab 65 Jahre	37
ohne Angabe	0



Nationalitäten	
Syrien	802
Afghanistan	690
Irak	365
Somalia	270
Eritrea	198
Pakistan	183
Iran	172
übrige	401



Wohnform	
Wohnung	1.629
Gemeinschaftsunterkunft (GU)	746
Wohncontainer (CGU)	706



**zusätzlich:**

SGB II-Leistungsempfänger in GU/CGU	259
-------------------------------------	-----

Anzahl der Unterkünfte	
Gemeinschaftsunterkünfte (GU)	46
Wohncontainer (CGU)	34